



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2012-23549
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Schärmer/ R

Klappe 1462 Innsbruck, 23.08.2012

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Tiermaterialengesetz geändert wird
(Tiermaterialengesetz-Novelle 2012)

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.08.2012
zust. Referentin: Maria Burgstaller

Sehr geehrte Frau DI Burgstaller,
mit dem im Betreff benannten Gesetzesentwurf werden Durchführungsvorschriften u.a. zur
Umsetzung der Verordnung der Europäischen Union über tierische Nebenprodukte
(= Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt
sind, VO EG/1069/2009), normiert. Hinsichtlich der im Gesetzesentwurf vorgesehenen
Aufzeichnungspflichten (§ 4) für z.B. Betriebe, die im Bereich der tierischen
Nebenprodukte aktiv sind, regt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol an, die
Aufbewahrungsfrist der zu tätigen Aufzeichnungen von zwei auf zumindest fünf Jahre
zu erweitern. Gegenüber den weiteren Bestimmungen wird kein Einwand erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)